

Satzung der

# Sulzbacher Jungs

Sulzbacher Jungs (63834 Sulzbach am Main)

**1**

**Name und Sitz des Vereins**

1. Der Name des Vereins lautet „Sulzbacher Jungs“ (kurz: SJ).
2. Der Sitz des Vereins ist die Marktgemeinde Sulzbach am Main.
3. Der Verein ist nicht im Vereinsregister eingetragen.

**2**

**Aufgabe des Vereins**

Die Vereinigung der Sulzbacher Jungs hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Fest- und Partykultur am bayerischen Untermain zu pflegen.

Dieses Ziel soll durch möglichst zahlreiches einheitliches (in Form von Trikots) Auftreten der Mitglieder auf den lokal-kulturellen Veranstaltungen eindrucksvoll erreicht werden. Haupteinsatzgebiete des Vereins sind in erster Linie die Vereinsgrillfeste in und um Sulzbach am Main, sowie die sportliche Teilnahme an Marktmeisterschaften aller erdenklichen Sportarten.

In Würdigung der Tradition der Sulzbacher Party Union (SPU), die einen Vorläufer dieser Vereinigung darstellt, wollen es sich die Sulzbacher Jungs zur Aufgabe machen, möglichst zahlreich auf dem alljährlichen Taubertal-Festival in Rothenburg ob der Tauber präsent zu sein und so als Aushängeschild den guten Ruf Sulzbachs in Form von Geselligkeit und guter Partylaune in alle Welt zu tragen.

Für die Zukunft sind schon aus finanziellen Gründen eigene Vereinsaktivitäten zu planen, die den Verein bekannt machen und seinen Ruf bei der Bevölkerung in und um Sulzbach am Main positiv stärken sollen. Näheres hierzu regeln die jeweiligen Jahreshauptversammlungen.

**3**

**Gemeinnützigkeit**

1. Die Vereinigung der Sulzbacher Jungs ist kein eingetragener Verein. Sie ist jedoch selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen, begünstigt werden.

## 4

### **Gliederung des Vereins**

1. Vorstandschaft:
  - a) Vorsitzendengremium
  - b) Schriftführer
  - c) Kassenwart
2. Aktive und passive Mitglieder und Ehrenmitglieder

## 5

### **Pflichten und Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

1. Die Vorstandschaft ist die von den Mitgliedern gewählte höchste Instanz und besitzt daher deren volles Vertrauen. Sie ist verpflichtet, den Verein im Sinne der Satzung und deren Bestimmungen zu führen.
2. 1 Mitglied der Vorsitzendengremiums führt den Vorsitz, eröffnet und schließt die Versammlungen.  
Jedes Mitglied des Vorsitzendengremiums ist berechtigt, im Einvernehmen mit den anderen Gremiumsmitgliedern eine ordentliche Versammlung einzuberufen. Alle Gremiumsmitgliedern sind Vorstände im Sinne des §26 BGB und jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die Amtsdauer der Vorstandschaft wird auf 2 Jahre in der Jahreshauptversammlung bestimmt. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Vorstandschaft wird in geheimer Wahl gewählt. Auf Antrag kann offen abgestimmt werden.
5. Der Schriftführer erledigt alle den Verein betreffenden Schreibarbeiten und führt bei allen Versammlungen und Sitzungen Protokoll. Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Der Kassier überwacht den Eingang der Mitgliedsbeiträge und führt die Kassengeschäfte des Vereins.
7. Die Vorstandsmitglieder bemühen sich um regelmäßigen Besuch der Veranstaltungen des Vereins.
8. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Entstehende Unkosten werden ersetzt. Die Vorsitzenden sind in Absprache berechtigt, über einen Betrag von EUR 100,- (i. W. Einhundert Euro) zu verfügen.

## 6

### **Pflichten und Aufgaben der Vereinsmitglieder**

1. Die Vereinsmitglieder bemühen sich um regelmäßigen Besuch der Veranstaltungen des Vereins.
2. Die Mitglieder unterstützen die Vereinsaktivitäten durch Entrichtung ihres jährlichen Mitgliedsbeitrags.

## 7

### **Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann jeder erwerben, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und die unter 2 angeführten Ziele des Vereins anerkennt und zur Unterstützung bereit ist.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von den Mitgliedern bei der Jahreshauptversammlung bestimmt und beträgt aktuell EUR 25,- (i. W. Fünfundzwanzig Euro)
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## 8

### **Eintritt, Austritt und Ausschluß**

1. Eine Aufnahme als Neumitglied kann auf Antrag zu jeder Zeit erfolgen. Über die Aufnahme wird bei der folgenden Jahreshauptversammlung von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit entschieden.
2. Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich beim 1. Vorsitzenden zu erfolgen und wird bei der darauffolgenden Jahreshauptversammlung mitgeteilt.
3. Auf Beschluß der Vorstandschaft und des Ausschusses können ausgeschlossen werden:
  - a) Mitglieder, die den Verein fortlaufend schädigen oder seinen Interessen zuwiderhandeln.
  - b) Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder die festgesetzten Beiträge trotz Anmahnung nicht entrichten. Die Mitgliedschaft kann jedoch aufrecht erhalten werden durch Nachzahlung der ausgefallenen Beiträge.

Ausgeschlossenen steht das Recht des Einspruchs bei der folgenden Jahreshauptversammlung zu. Die bei der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder entscheiden über den Ausschluß mit einfacher Mehrheit. Ihre Entscheidung ist endgültig.

## 9

### **Jahreshauptversammlung, Außerordentliche Versammlungen**

1. Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie beschließt über Satzung, Aufnahme und Ausschlüsse.
2. Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer, nimmt den Bericht des Vorsitzendengremiums und des Kassiers entgegen und erteilt der Vorstandschaft Entlastung.
3. Die anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfähigkeit wird zu Beginn der Versammlung festgestellt.
4. Bei Beschlüssen entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Mehrheitsbeschluß des 5-köpfigen Vorsitzendengremiums.
5. Den Antrag auf Abhaltung einer außerordentlichen Versammlung muß stattgegeben werden, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder dies fordert. Die Versammlungen werden mindestens eine Woche vorher durch das Vorsitzendengremium schriftlich einberufen.

## 10

### **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglied kann werden:

- a) Ein Mitglied, das mindestens 40 Jahre dem Verein angehört hat.
- b) Wer sich besondere Verdienste um das Gedeihen und Ansehen des Vereins erworben hat.
- c) Wer sich besondere Verdienste um die Pflege der Party-Kultur am bayerischen Untermain erworben hat.

## 11

### **Änderung der Satzung**

Eine Änderung der Satzung kann nur bei der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Mindestens zweidrittel ( $\frac{2}{3}$ ) der anwesenden Stimmberechtigten müssen dafür stimmen. Der Antrag auf Änderung der Satzung muß in der Tagesordnung bekanntgegeben worden sein.

## 12

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann sich auflösen, wenn die Mitgliederzahl auf drei absinkt und bei diesen der Wunsch der Auflösung besteht.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

## 13

### **Annahme der Satzung**

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 22. November 2003 in Sulzbach am Main angenommen und tritt somit in Kraft.

**Sulzbach am Main, den 22. November 2003**

Der Vorsitzende der Satzungskommission

Der Schriftführer

---

Unterschrift

---

Unterschrift

---

Name in Druckbuchstaben

---

Name in Druckbuchstaben